

PRESSEERKLÄRUNG

Horb a.N., 17.08.2013

Windenergie, Artenschutz und Geheimhaltung

Stellungnahme der LUBW nach wie vor nichtöffentlich

Aufgrund der öffentlichen Diskussion zur Versagung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gibt die Stadt nochmals im Detail folgende Stellungnahme ab.

Artenschutz war schon immer Thema

Der Artenschutz und insbesondere das Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gilt als unmittelbares Recht für Alle. Diese Erkenntnis ist nicht neu und wird daher auch in jedem Planungsverfahren der Stadt berücksichtigt. Je nach Größe und Umfang des Vorhabens sind daher immer auch Gutachten zum Artenschutz Teil des Verfahrens. Im Fall des Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurden daher sehr umfangreiche Gutachten zu den Themen Brut und Ratsvögel, Fledermäuse, Zugvögel und Ergänzend auch zu Auswirkungen auf FFH- und Naturschutzgebiete beauftragt. Alle daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden wie in Bauleitplanverfahren üblich im Umweltbericht zusammengefasst und wurden auch in den Beschlussfassungen der politischen Gremien berücksichtigt.

„Niemand diskutiert den Rotmilan in der Umgebung des ‚Grossen Hau‘ weg, es ist jedoch Entscheidend, ob ein Windpark negative Auswirkungen auf diese Population entfaltet oder nicht“ stellt Oberbürgermeister Peter Rosenberger die bisherige Diskussion richtig.

Das Beauftragte Gutachterbüro BFL kam nach einer umfangreichen Erhebung des Bestandes in einer Raumnutzungsanalyse (RNA) zu dem Ergebnis, dass dies in einem gegenüber der Ursprungsplanung deutlich verkleinerten Gebiet möglich sei.

Geheime LUBW-Stellungnahmen als Versagungsgrund

„Leider sind uns die vom Umweltministerium genannten ‚Fachgutachten und Bewertungen‘ der LUBW – trotz direkter Nachfrage beim Regierungspräsidium und bei der LUBW - nie zugänglich gemacht worden. Es ist schade, dass diese aufgrund des Petitionsverfahrens nichtöffentlich zu handhaben sind. Dies trägt nicht gerade zur Transparenz im Verfahren bei“, so Oberbürgermeister Peter Rosenberger.

Die LUBW hatte im Vorfeld der Ablehnung auf Nachfrage der Stadt Ende Juli 2013 bestätigt, dass „eine seriöse Auswertung zu Dichtezentren gerade auch im Vergleich zu den ADEBAR-Ergebnissen noch nicht möglich ist.“

„Grundlage unserer Entscheidungen stellen die vorliegenden Gutachten dar, die nach anerkannten Standards erstellt wurden und während des gesamten Verfahrens von den Naturschutzbehörden anerkannt waren.“ erklärt Stadtplaner Peter Klein.

Im Januar 2013 hatte eine Ausführliche Erörterung der Situation mit dem Regierungspräsidium, der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde und der Stadt Horb noch keine grundsätzlichen Ablehnungsgründe erkennen lassen.

Planung im Landschaftsschutzgebiet in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden

Im Gegenteil: Während der Erörterung wurde vom Regierungspräsidium selbst ein Vorschlag unterbreitet, der es ermöglichen sollte, einen Windpark im Bereich „Großen Hau in Etappen zu ermöglichen. Zunächst sollte nur eine Teilfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) mit 3 Anlagen angegangen werden, während die Teilfläche innerhalb des LSG zunächst als ‚Weißfläche‘ ungenehmigt bliebe. Erst nach einer Prüfung einer möglichen Rücknahme oder Zonierung sollte auch der zweite Teilbereich mit dann 2 möglichen Anlagen genehmigt werden. Diese Prüfung wurde von der Stadt zusammen mit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Warum nun das Regierungspräsidium diese selbst entwickelte Lösung nicht in der Begründung der Ablehnung erwähnt bleibt nach Aussage von Herrn Oberbürgermeister Rosenberger unklar: *„Wir waren stets in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freudenstadt und dem Regierungspräsidium Karlsruhe unterwegs. Da wäre nur ein kurzer Hinweis nötig*

gewesen, dass die vereinbarte Vorgehensweise nicht mehr möglich ist. Eine direkte Ablehnung dient kaum der zielgerichteten Suche nach geeigneten Flächen zur Nutzung der Windenergie.“

Gemäß des Windenergieerlasses Baden-Württemberg der grün-roten Landesregierung sind auch in Landschaftsschutzgebieten Singuläre Windenergieanlagen zulässig. Andernfalls empfiehlt der Erlass zu Prüfen ob eine Zonierung oder Aufhebung der Schutzsatzung möglich ist.

Stadt in rechtlich unklarer Situation nach Ablehnung

Aufgrund der Ablehnung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurden Fakten geschaffen. Die konkreten Auswirkungen sind vielschichtig: Zunächst gilt der ursprüngliche Flächennutzungsplan weiter. Dieser sieht Windenergieanlagen in 5 Konzentrationszonen vor. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Gutachten wurde jedoch erkannt, dass ein Standort gar nicht Entwicklungsfähig ist und daher auch aus der Planung gestrichen. Drei weitere Standorte sind gemäß des Windenergieerlasses des Landes voraussichtlich nicht wirtschaftlich. Einzig verbleibender und möglicherweise umsetzbare Standort: Die Hochflächen rund um Priorberg. Und hier wurde der Artenschutz noch gar nicht untersucht!

„Reicht das aus?“ fragt sich Oberbürgermeister Peter Rosenberger. Gemäß gängiger Rechtsprechung muss bei einer Flächennutzungsplanung der Windenergie ‚substanziell genügend Raum‘ verschafft werden. Der Standort Priorberg könnte vielleicht 3 Anlagen beherbergen. Wohl nicht ausreichend, um Rechtsicherheit für künftige Genehmigungsverfahren zu bieten. Bleibt nur die Möglichkeit, entweder auf die Planung und Steuerung zu verzichten und damit Einzelanlagen ungeplant zuzulassen, oder einen neuen, windhöffigen und artenschutzrechtlich unproblematischen Standort im Stadtgebiet zu finden.

Egal welche Vorgehensweise gewählt wird: die Nutzung der Windenergie in Horb a.N. wird mindestens um 1 Jahr zurückgeworfen. Dies rückt auch das Ziel der Klimaneutralen Kommune in weite Ferne. Wenn dies Schule in Baden-Württemberg macht, sind die energie- und klimapolitischen Ziele nicht zu halten.

Neue Standortdiskussion ohne konkrete Vorschläge sinnlos

Der NABU-Landesvorsitzende Dr. Andre Baumann fordert die Stadt auf, gemeinsam nach alternativen geeigneten Standorten zu suchen. Bereits in der Begründung zu Teilflächennutzungsplan ‚Windenergie‘ sind Alternativen erwähnt. Diese resultierten zum Teil aus den Ergebnissen der Arbeitsgruppe ‚Wind&Solar‘ die im Rahmen der ‚Klimaneutrale Kommune 20050‘ tagte und zum Teil aus einer systematischen standortbezogenen Grobanalyse. Betrachtet wurden demnach die möglichen Standorte ‚Neckarhalde‘ bei Betra, die Gegend rund um den Priorberg, im Bereich ‚Großer

Hau', ein Bereich südlich von Grünmettstetten, das Gewann ‚Linsenberg‘ bei Grünmettstetten, ein Standort zwischen Industriegebiet und Altheim sowie ein Bereich südöstlich von Talheim.

Gibt es einen geeigneten Standort der übersehen wurde? *„Ich glaube nicht. In der offenen Diskussion entlang des Planungsprozesses wäre doch eine Idee vorgebracht worden. Eine neue Standortdiskussion macht nur Sinn, wenn es auch Standorte gibt, die zu diskutieren wären. Ich bin aber gerne bereit, neue Ideen prüfen zu lassen. Der NABU sollte daher auch eigene Standortvorschläge vorbringen und nicht nur Vorschläge der Stadt ablehnen“*, so die Gegenforderung von Oberbürgermeister Peter Rosenberger an den NABU. Von dort kam bisher noch kein Standortvorschlag. *„Keine Alternative ist für mich der Verweis auf andere Regionen Deutschlands. Jede Region muss ihren Beitrag zur Energiewende liefern.“*

Prüfung noch nicht abgeschlossen

Noch wurde die Begründung der Genehmigungsversagung des Regierungspräsidiums nicht abschließend geprüft. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen muss aber innerhalb des nächsten Monats getroffen werden. So lange kann Klage gegen die Ablehnung eingereicht werden.

* * *